

Straßen- und Wegekonzzept der Stadt Gummersbach gem. § 8a KAG NRW**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|---|
| 15.12.2022 | Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung |

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung beschließt das der Originalniederschrift in der Anlage beigefügte Straßen- und Wegekonzzept der Stadt Gummersbach gemäß § 8a KAG NRW (2. Fortschreibung; Stand: 28.11.2022).

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG NRW hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzzept nach dem verpflichtend zu verwendenden Muster zu erstellen, welches jeweils vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können.

Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen in diesem Sinne sind Maßnahmen für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze, die voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer unterliegen.

Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die ein Mindestmaß an Volumen aufweisen sowie eine technische, rechtliche und wirtschaftliche Abwägung der Kommune erfordern und damit auch einen planerischen Vorlauf und eine Ausschreibung benötigen.

Kleinere Maßnahmen, wie die kurzfristig zu erfolgende Beseitigung von Schlaglöchern bzw. anderen Gefahrenstellen, werden daher nicht erfasst.

Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen sind Maßnahmen der Herstellung (einschließlich der grundhaften Erneuerung), der Erweiterung oder der Verbesserung von Anlagen im Bereich von Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen. Die Beitragspflicht kann für die gesamte Anlage oder auch nur für ein oder mehrere Teileinrichtungen einer Anlage (bspw. Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, unselbständige Grünflächen etc.) entstehen.

Das erste Straßen- und Wegekonzzept wurde Ende 2020 (Stand 27.10.2020) erstellt und in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung am 30.11.2020 beschlossen. Eine aktualisierte 1. Fortschreibung des Konzeptes (Stand 16.11.2021) wurde in der Ausschusssitzung am 17.02.2022 beschlossen.

Das Straßen- und Wegekonzept wurde nunmehr erneut aktualisiert und fortgeschrieben und liegt dieser Vorlage bei (2. Fortschreibung; Stand 28.11.2022).

Nach den Vorgaben des Landesgesetzgebers ist es über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet ausdrücklich keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme bzw. deren spätere, tatsächliche Beitragspflicht. Vielmehr soll mit diesem Konzept jeweils vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen hergestellt werden.

Nach dem Willen des Landesgesetzgebers soll es damit

- eine fundierte Grundlage für die Kommunalvertretung für künftige Entscheidungen zur Mittelbereitstellung,
- ein Handlungskonzept für die Kommune und
- eine transparente Informationsgrundlage für künftige Straßenbaumaßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger

darstellen.

Zudem muss für die Erlangung von Fördermitteln im Rahmen des Förderprogramms „Straßenausbaubeiträge“ die jeweilige Maßnahme im Straßen- und Wegekonzept enthalten sein.

Anlage/n:

Straßen- und Wegekonzept der Stadt Gummersbach gem. § 8a KAG NRW (2. Fortschreibung; Stand 28.11.2022)